



Q&A zur ratierlichen Allgemeinverfügung

Stand: 1. Mai 2024¹

Hinweis

Die folgenden Fragen und Antworten soll allen am Gasmarkt beteiligten Akteuren eine verständliche Übersicht über eine mögliche Allgemeinverfügung des Bundeslastverteilers zur ratierlichen Kürzung von RLM-Kunden geben. Diese Allgemeinverfügung wird als „ratierliche Allgemeinverfügung“ bezeichnet.

Eine solche Verfügung könnte im Falle einer Gasmangellage erlassen werden. Aktuell besteht eine solche Mangellage nicht. Aus Gründen der Lesbarkeit sind die Fragen und Antworten überwiegend im Präsens formuliert.

Die Gliederung dieses Dokuments folgt, nach einleitenden und generellen Erläuterungen, grundsätzlich der Gliederung des Tenors der ratierlichen Allgemeinverfügung. In den Fragestellungen wird (wo erforderlich) auf die entsprechenden Tenorziffern verwiesen.

Rechtlich maßgeblich wäre im Fall einer Gasmangellage allein der Text der jeweils gültigen Allgemeinverfügung.

1 Allgemeine Fragen

1.1 Was ist eine Allgemeinverfügung des Bundeslastverteilers?

Nach Ausrufung der Notfallstufe durch die Bundesregierung ist die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler befugt, u. a. Allgemeinverfügungen zu erlassen. Solche Allgemeinverfügungen richten sich mit konkreten Regelungen an eine bestimmte bzw. bestimmbare Gruppe von Adressaten, z. B. Letztverbraucher von Gas. Der Bundeslastverteiler gibt die Allgemeinverfügungen über die Website der Bundesnetzagentur und durch Pressemitteilungen bekannt.

1.2 Wann würde der Bundeslastverteiler eine ratierliche Allgemeinverfügung erlassen?

Der Bundeslastverteiler kann zur Bewältigung einer Gasmangellage als einen von mehreren Bausteinen eine ratierliche Kürzung von Letztverbrauchern von Gas anordnen. Hiervon wären nur größere Letztverbraucher in Form von RLM-Kunden betroffen (also u. a. keine Haushaltskunden).

Wegen der bestehenden Handlungsoptionen wird auf das Dokument „Bundeslastverteilung in der Praxis, Lastverteilung Gas – Handlungsoptionen und Abwägungsentscheidungen“ vom 31. März 2023 verwiesen.

1.3 Auf welcher Grundlage kann der Bundeslastverteiler die ratierliche Allgemeinverfügung erlassen?

¹ Neu in dieser Version: Kurz- und langfristige Einsparungen inklusive Streichungen zur gesonderten Berücksichtigung des LRD-Produkts (siehe Abschnitt 5) / Anpassungen der besonders schützenswerten Produktionsbereiche (Abschnitt 7) / Pooling in Eigenverantwortung der Unternehmen (siehe Abschnitt 11).

Nach Ausrufung der Notfallstufe durch die Bundesregierung kann der Bundeslastverteiler auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und der Gassicherungsverordnung (GasSV) Verfügungen in Form von Allgemeinverfügungen und Individualverfügungen erlassen.

2 Grundsätze der ratiertlichen Allgemeinverfügung

2.1 Wen betrifft die ratiertliche Allgemeinverfügung?

Durch eine ratiertliche Allgemeinverfügung sind nur Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung betroffen (RLM-Kunden). Nicht betroffen sind Kunden mit standardisierten Lastprofilen (SLP-Kunden). Es gibt zudem Ausnahmeregelungen für nach § 53a EnWG geschützte Kunden und besonders schützenswerte Produktionsbereiche (siehe hierzu die entsprechenden Abschnitte 6 und 7 der Q&A).

Damit unterfallen z. B. kleinere Letztverbraucher wie Haushaltskunden nicht der Allgemeinverfügung.

Von der ratiertlichen Allgemeinverfügung sind aber auch weitere Marktteilnehmer wie Betreiber von Gasversorgungsnetzen betroffen.

2.2 Gilt die ratiertliche Allgemeinverfügung auch für mittelbar an das Gasversorgungsnetz angeschlossene RLM-Kunden?

In wenigen Fällen sind Letztverbraucher nur mittelbar an das Gasversorgungsnetz angeschlossen, etwa über eine Kundenanlage. Auch diese Letztverbraucher unterfallen grundsätzlich der ratiertlichen Allgemeinverfügung.

2.3 Was ist der Unterschied zwischen RLM-Kunden und SLP-Kunden?

Letztverbraucher von Gas sind entweder Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) oder Kunden mit standardisierten Lastprofilen (SLP-Kunden).

Bei Letztverbrauchern bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden gelten regelmäßig Standardlastprofile. Hierunter fallen u.a. Haushaltskunden und kleinere Gewerbebetriebe.

2.4 Sind neben SLP-Kunden weitere Letztverbraucher von der ratiertlichen Allgemeinverfügung ausgenommen?

Es gibt Ausnahmeregelungen für nach § 53a EnWG geschützte Kunden und besonders schützenswerte Produktionsbereiche (siehe hierzu die entsprechenden Abschnitte 6 und 7 der Q&A).

2.5 Wo gilt die ratiertliche Allgemeinverfügung?

Die ratiertliche Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich in der identifizierten Engpasszone. Hierbei kann es sich, je nach Ausgangslage und Entwicklung einer Gaskrise, um eine deutschlandweite Engpasszone oder eine regional begrenzte Engpasszone handeln. Auch eine Einschränkung auf eine Gasqualität (H-Gas oder L-Gas) ist möglich.

Low calorific gas (L-Gas) und High calorific gas (H-Gas) sind die zwei vorhandenen Erdgasarten in Deutschland. Wegen des unterschiedlichen Brennwertes müssen die beiden Gasarten in getrennten Gasnetzen transportiert werden.

2.6 Was regelt die ratiertliche Allgemeinverfügung?

Die ratierliche Allgemeinverfügung ordnet an, dass RLM-Kunden ihren Gasverbrauch im Vergleich zum bisherigen Verbrauch um einen bestimmten Prozentwert reduzieren müssen. Dieser Grundsatz wird durch Ausnahmeregelungen flankiert. Zudem enthält die ratierliche Allgemeinverfügung begleitende Regelungen u. a. an Ausspeisenetzbetreiber.

2.7 Ab wann gilt die ratierliche Allgemeinverfügung?

Wenn eine ratierliche Allgemeinverfügung erlassen wird, würde dies über die Website der Bundesnetzagentur und durch Pressemitteilungen bekanntgegeben werden. In der Allgemeinverfügung würde genau angeordnet werden, ab wann der Gasverbrauch zu reduzieren ist. Hierbei wird es, je nach Krisensituation, eine Vorlaufzeit geben, in der sich die Letztverbraucher auf die Kürzung vorbereiten können.

2.8 Welche Zeiträume können bei der ratierlichen Allgemeinverfügung unterschieden werden?

An einem bestimmten Tag würde eine ratierliche Allgemeinverfügung erlassen werden. Der Zeitraum vor dem Erlass wäre für die Berechnung des bisherigen Gasverbrauchs und z.B. auch der bereits erbrachten Einsparungen relevant.

Der Zeitraum unmittelbar nach dem Erlass der ratierlichen Allgemeinverfügung kann als Vorlaufzeit bezeichnet werden. Hier ist die ratierliche Allgemeinverfügung bereits rechtsgültig und alle Akteure müssen sich auf die kommende Reduktion einstellen, z. B. indem sie Berechnungen anstellen oder eine Selbsterklärung abgeben.

Nach Ablauf der Vorlaufzeit würde mit Beginn eines bestimmten Gastages die Pflicht zu Reduktion des Gasbezugs wirksam werden. Zum Begriff des „Gastages“ siehe die Antwort auf Frage 3.6.

2.9 Was müssen RLM-Kunden in der Vorlaufzeit bis zur Geltung der ratierlichen Allgemeinverfügung tun?

Bevor die Pflicht zur Verbrauchsreduktion gilt, müssen RLM-Kunden sich faktisch auf den reduzierten Verbrauch einstellen. Sofern die RLM-Kunden von Ausnahmetatbeständen Gebrauch machen möchten, müssen sie zudem eine sogenannte Selbsterklärung an ihren Anschlussnetzbetreiber abgeben (siehe hierzu Abschnitt 11 der Q&A).

2.10 Bis wann gilt die ratierliche Allgemeinverfügung?

Die Verfügungen auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und der Gassicherungsverordnung (GasSV) sind zu befristen. Je nach Entwicklung einer Gaskrise muss die Laufzeit und gegebenenfalls der Inhalt einer ratierlichen Allgemeinverfügung durch den Bundeslastverteiler angepasst werden (siehe hierzu auch Abschnitt 17 der Q&A).

2.11 Müssen sich RLM-Kunden an die ratierliche Allgemeinverfügung halten?

Eine ratierliche Allgemeinverfügung gilt gegenüber allen RLM-Kunden als unmittelbar bekannt gegeben und ist von diesen einzuhalten. Die ratierliche Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Der Verstoß gegen die ratierliche Allgemeinverfügung kann eine Ordnungswidrigkeit oder sogar einen Straftatbestand darstellen.

2.12 In welcher Form wird die ratierliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht?

Der Bundeslastverteiler gibt die Allgemeinverfügungen über die Website der Bundesnetzagentur und durch Pressemitteilungen bekannt.

2.13 Was hat die öffentliche Bekanntmachung der ratierlichen Allgemeinverfügung für Folgen?

Die Allgemeinverfügung gilt durch die öffentliche Bekanntgabe nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 EnSiG gegenüber allen Adressaten als unmittelbar bekannt gegeben.

2.14 Die Ausnahmeregelungen der ratierlichen Allgemeinverfügung sind für mich nicht relevant. Ich möchte einfach nur meinen Gasbezug an meiner Marktlotation (MaLo) korrekt reduzieren. Was muss ich dafür tun?

Sofern ein RLM-Kunde nicht von Ausnahmetatbeständen Gebrauch machen möchte, muss er lediglich seinen Gasverbrauch an seiner Marktlotation (MaLo) um eine bestimmte Prozentzahl (X Prozent) reduzieren.

Hierzu muss der RLM-Kunde zunächst Ausgangswerte berechnen. 100-X Prozent multipliziert mit dem Ausgangswert ergibt den noch zulässigen Zielwert. Bei der Berechnung ist nach Werktagen und Wochenendtagen zu unterscheiden:

- Wieviel Gas hat der RLM-Kunde durchschnittlich an fünf vergangenen Werktagen (Montag bis Freitag) verbraucht? An den künftigen Werktagen darf er nur noch 100-X Prozent dieses Wertes verbrauchen.
- Wieviel Gas hat der RLM-Kunde durchschnittlich an zwei vergangenen Wochenendtagen (Samstag und Sonntag) verbraucht? An den künftigen Wochenendtagen darf er nur noch 100-X Prozent dieses Wertes verbrauchen.

Welche Vergangenheitswerte genau zu betrachten sind, ergibt sich im konkreten Fall aus der ratierlichen Allgemeinverfügung. Hierbei kommt es auf sogenannte Gastage an (von 6:00 Uhr morgens bis 6:00 Uhr des Folgetages). Hierzu ein Beispiel:

Bedeutung des Tages	Abstrakte Bezeichnung	Wochentage (Beispiel 1)	Gasverbrauch / Zielwerte (Beispielswerte)
Relevant für Ausgangswerte	t-8	Montag	10
Relevant für Ausgangswerte	t-7	Dienstag	10
Relevant für Ausgangswerte	t-6	Mittwoch	12
Relevant für Ausgangswerte	t-5	Donnerstag	8
Relevant für Ausgangswerte	t-4	Freitag	10
Relevant für Ausgangswerte	t-3	Samstag	7
Relevant für Ausgangswerte	t-2	Sonntag	5
Keine Bedeutung	t-1	Montag	...
Bekanntgabe der ratierlichen Allgemeinverfügung	t	Dienstag	...
Vorlaufzeit	t+1	Mittwoch	...
Vorlaufzeit	t+2	Donnerstag	...
Beginn der angeordneten Gasverbrauchsreduktion	t+3	Freitag	10 * (100-X Prozent)
Zweiter Tag der angeordneten Gasverbrauchsreduktion	t+4	Samstag	6 * (100-X Prozent)
...

Im obigen Beispiel würde sich der Ausgangswert für Werktage (blaue Markierungen) aus dem Durchschnitt der Tage t-8 bis t-4 ergeben und würde 10 betragen:

$$(10+10+12+8+10) / 5 = 10.$$

Der Ausgangswert für Wochenendtage (grün markiert) würde sich aus dem Durchschnitt der Tage t-3 und t-2 ergeben und würde 6 betragen:

$$(5+7) / 2 = 6$$

Ab dem Tag t+3 müssen die um X Prozent reduzierten Zielwerte für Werktage bzw. Wochenendtage eingehalten werden.

Der Gasverbrauch an den Tagen t bis t+2 hat keine Bedeutung. Zur Bewältigung einer Gaskrise wären jedoch Letztverbraucher auch hier grundsätzlich gehalten, ihren Gasverbrauch soweit wie möglich zu reduzieren.

Wenn die ratierliche Allgemeinverfügung an einem anderen Wochentag bekannt gegeben wird, würden sich die Wochentage in der Tabelle entsprechend verschieben (siehe Antwort zur nächsten Frage). Es kommt aber immer auf den Zeitraum t-2 bis t-8 zur Berechnung der Ausgangswerte an.

Die Werte des Gasverbrauchs an den Tagen t-2 bis t-8 können RLM-Kunden bei ihren Anschlussnetzbetreibern anfragen, sobald eine ratierliche Allgemeinverfügung erlassen wird.

Abschnitt 3 dieser Q&A enthält weitere Informationen zu den Berechnungen.

2.15 Wie würde die Tabelle im obigen Beispiel aussehen, wenn die ratierliche Allgemeinverfügung an einem anderen Wochentag ergehen würde?

Bedeutung des Tages	Abstrakte Bezeichnung	Wochentage (Beispiel 2)	Gasverbrauch / Zielwerte (Beispielswerte)
Relevant für Ausgangswerte	t-8	Dienstag	10
Relevant für Ausgangswerte	t-7	Mittwoch	10
Relevant für Ausgangswerte	t-6	Donnerstag	12
Relevant für Ausgangswerte	t-5	Freitag	8
Relevant für Ausgangswerte	t-4	Samstag	3
Relevant für Ausgangswerte	t-3	Sonntag	1
Relevant für Ausgangswerte	t-2	Montag	10
Keine Bedeutung	t-1	Dienstag	...
Bekanntgabe der ratierlichen Allgemeinverfügung	t	Mittwoch	...
Vorlaufzeit	t+1	Donnerstag	...
Vorlaufzeit	t+2	Freitag	...
Beginn der angeordneten Gasverbrauchsreduktion	t+3	Samstag	2 * (100-X Prozent)
Zweiter Tag der angeordneten Gasverbrauchsreduktion	t+4	Sonntag	2 * (100-X Prozent)
Dritter Tag der angeordneten Gasverbrauchsreduktion	t+5	Montag	10 * (100-X Prozent)
...

In dem hier dargestellten Beispiel 2 beträgt der Ausgangswert für Werktage zehn und der Ausgangswert für Wochenendtage zwei.

3 Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs gemäß der ratierlichen Allgemeinverfügung (Tenorziffer 1)

3.1 Um wieviel Prozent muss der Gasbezug reduziert werden? (Tenorziffer 1 a)

Aus der ratierlichen Allgemeinverfügung würde sich eine bestimmte Prozentzahl ergeben (X Prozent), um die der Gasbezug reduziert werden muss.

3.2 Worauf genau bezieht sich die Anordnung der Reduktion? Auf Letztverbraucher oder auf Marktlokationen (MaLos)? (Tenorziffer 1 b)

Zunächst richtet sich die ratierliche Allgemeinverfügung als Verwaltungsakt an die Letztverbraucher in Form von RLM-Kunden. Die Verpflichtung zur Reduktion des Gasbezugs bezieht sich dann auf die sogenannten Marktlokationen (MaLos) dieser RLM-Kunden. Die Reduktion um X Prozent muss separat an jeder MaLo eingehalten werden. Eine Verrechnung zwischen MaLos ist nur in Ausnahmefällen möglich (Pooling, siehe Abschnitte 9 und 1010 der Q&A).

Auch alle etwaigen Ausnahmeregelungen gelten je MaLo. D. h. ein Letztverbraucher kann an einer MaLo z. B. in einem besonders schützenswerten Produktionsbereich tätig sein, an einer anderen jedoch nicht.

Aus Gründen der Lesbarkeit beziehen sich die Formulierungen in dieser Q&A überwiegend auf die RLM-Kunden. RLM-Kunden mit mehreren MaLos müssen beachten, dass sich in Einzelfällen insb. im Hinblick auf die Ausnahmetatbestände je MaLo ggf. andere Konsequenzen aus der ratierlichen Allgemeinverfügung ergeben können.

3.3 Was ist eine Marktlokation (MaLo)?

Marktlokationen (MaLos) sind in der Gaswirtschaft der Anknüpfungspunkt für die Entnahme von Gas aus dem Gasversorgungsnetz. RLM-Kunden können über eine oder mehrere MaLos verfügen. Die eindeutige MaLo-ID ist eine 11-stellige Zahl und muss auf der Rechnung des Lieferanten angegeben werden.

3.4 Worauf bezieht sich der Prozentwert zur Gasbezugsreduktion (Ausgangswerte und Zielwerte nach Tenorziffern 1 c und 1 d)?

Die Anordnung einer Reduktion um einen Wert von X Prozent muss sich auf einen bestimmten Ausgangswert beziehen. Es darf dann nur noch 100-X Prozent des Ausgangswertes verbraucht werden (Zielwert).

Bei den Ausgangswerten und den Zielwerten wird zwischen Werktagen und Wochenendtagen differenziert. Feiertage sind hierbei nicht relevant, d. h. Werktagen im Sinne der ratierlichen Allgemeinverfügung sind hier die Tage Montag bis Freitag. Wochenendtage sind hier die Tage Samstag und Sonntag.

Wegen der Berechnungsschritte für die Ausgangswerte und die Zielwerte wird auf die Antwort zur Frage 2.14 verwiesen.

3.5 Woher bekommen RLM-Kunden die Werte des Gasverbrauchs der vergangenen Tage zur Berechnung der Ausgangswerte (Tenorziffer 1 c)?

Die Werte des Gasverbrauchs zur Berechnung der Ausgangswerte können RLM-Kunden bei ihren Anschlussnetzbetreibern anfragen, sobald eine ratierliche Allgemeinverfügung erlassen wird.

3.6 Was ist ein Gastag?

Ein Gastag beginnt morgens um 6:00 Uhr und geht bis 6:00 Uhr des folgenden Tages. In der Gaswirtschaft kommt es immer auf Gastage an, nicht auf die üblichen Kalendertage von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Ein Montag als Gastag ist beispielsweise der Zeitraum von Montag ab 6:00 Uhr bis 6:00 Uhr am folgenden Dienstag.

3.7 Wieviel Gas darf noch bezogen werden (Zielwerte nach Tenorziffer 1 d)?

An Werktagen darf nur noch der Zielwerte für Werktage bezogen werden. An Wochenendtagen darf nur noch der Zielwert für Wochenendtage bezogen werden. Wegen der Berechnungsschritte wird auf die Antwort zur Frage 2.14 verwiesen.

3.8 Was gilt im Hinblick auf Feiertage?

Im Rahmen der Umsetzung der ratierlichen Allgemeinverfügung kommt es auf Feiertage nicht an. Aus Vereinfachungsgründen gelten die Tage Montag bis Freitag als Werktage und die Tage Samstag und Sonntag als Wochenendtage. Auch wenn z. B. der Montag ein gesetzlicher Feiertag ist, würde er als Werktag behandelt werden.

3.9 Was gilt für die Ausgangs- und Zielwerte, wenn Ausnahmeregelungen der ratierlichen Allgemeinverfügung greifen, z.B. als geschützter Kunde?

Bei Ausnahmetatbeständen kann sich im Ergebnis ein höherer Zielwert ergeben.

Letztverbraucher, die an einer Marktlokation (MaLo) vollständig geschützte Kunden nach § 53a EnWG sind, müssen ihren Gasverbrauch ohnehin nicht reduzieren und dürfen so viel Gas beziehen, wie dies zur Versorgung des geschützten Bereiches an dieser MaLo erforderlich ist. Das gleiche gilt für Letztverbraucher, die an einer MaLo vollständig in einem besonders schützenswerten Produktionsbereich tätig sind.

Letztverbraucher, die an einer MaLo nur teilweise geschützte Kunden sind oder nur teilweise in einem besonders schützenswerten Produktionsbereich tätig sind, müssen die Berechnung der Ausgangs- und Zielwerte entsprechend anpassen (siehe hierzu Abschnitt 5 und 6). Die genaue Berechnungsformel ergibt sich aus der Anlage 3 (Selbsterklärung).

3.10 Muss die Einhaltung der Zielwerte an jedem Gastag erfolgen oder können mehrere Gastage miteinander verrechnet werden?

Bei der Umsetzung der Reduktion kommt es stets auf den durchschnittlichen Gasbezug über die 24 Stunden des jeweiligen Gastages an (also von 6:00 Uhr morgens bis 6:00 Uhr des folgenden Tages). Die jeweilige Reduktion muss an jedem einzelnen Gastag erbracht werden. Eine Übererfüllung an einem Gastag wird an den folgenden Gastagen nicht angerechnet.

3.11 Müssen bei Folgeverfügungen zur ratierlichen Allgemeinverfügung die Ausgangswerte neu berechnet werden?

Im Zuge einer laufenden Gaskrise kann es dazu kommen, dass nach Auslaufen der ersten ratierlichen Allgemeinverfügung eine weitere Allgemeinverfügung erlassen werden muss, da die Gaskrise noch nicht bewältigt ist. In diesem Fall würde sich aber an den Ausgangswerten bzw. dem Zeitraum zur Berechnung der Ausgangswerte nichts ändern. Maßgeblich wäre also auch bei einer Folgeverfügung der Zeitraum t-2 bis t-8 aus der ersten ratierlichen Allgemeinverfügung.

4 Ausnahmen von der Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs

4.1 Welche Ausnahmen gibt es von der Pflicht zur Gasbezugsreduktion?

Die ratierliche Allgemeinverfügung hat aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Vielzahl von Ausnahmen. Diese Ausnahmen können die Art des Letztverbrauchers bzw. den Zweck des Gasverbrauchs betreffen. Andere Ausnahmen knüpfen an die bisherigen Einsparungen des Letztverbrauchers an oder verhindern, dass es zu Schäden beim Letztverbraucher aufgrund der Reduktion kommt:

- Ausnahme für geschützte Kunden nach § 53a EnWG, Anlage 1 der ratierlichen Allgemeinverfügung (Abschnitt 6 der Q&A, Tenorziffer 2 a)

- Ausnahme für besonders schützenswerte Produktionsbereiche, Anlagen 2a und 2b der ratierlichen Allgemeinverfügung (Abschnitt 7 der Q&A, Tenorziffer 2 b)
- Berücksichtigung von bereits erbrachten Einsparungen des Letztverbrauchers (Abschnitt 5, Tenorziffer 1 e)
- Ausnahme bei ansonsten drohenden Schäden an Leib und Leben, an der Umwelt, am Tierwohl oder an Anlagen (Abschnitt 8 der Q&A, Tenorziffer 3)

In besonderen Konstellationen dürfen Letztverbraucher die angeordnete Gasbezugsreduktion „poolen“. Das heißt, dass ausnahmsweise doch eine Verrechnung zwischen verschiedenen Marktlokationen (MaLos) erfolgen darf (Abschnitte 9 und 10 der Q&A, Tenorziffern 4 und 5).

4.2 Können die Ausnahmen einfach so angewandt werden oder muss eine Selbsterklärung abgegeben werden?

Bei allen Ausnahmen ist die Pflicht zur Abgabe einer sogenannten Selbsterklärung an den Anschlussnetzbetreiber zu beachten (siehe Abschnitt 11 der Q&A zu Tenorziffer 6).

5 Berücksichtigung bereits erfolgter Einsparungen (Tenorziffer 1 e)

5.1 Werden bereits erfolgte Einsparungen auf die Pflicht zur Gasbezugsreduktion angerechnet?

Der Bundeslastverteiler beabsichtigt, bereits erfolgte freiwillige Gaseinsparungen bei den ratierlichen Kürzungen des Gasverbrauchs zu berücksichtigen.

Es soll kein Anreiz gesetzt werden, dass Unternehmen mögliche Gaseinsparungen und/oder Brennstoffwechsel nicht vornehmen, damit dann in einer Gasmangellage ein höheres Gasverbrauchsniveau als Referenzwert für anzuordnende Verbrauchsreduzierungen zu Grunde gelegt werden kann. Bei Anordnungen von ratierlichen Kürzungen des Gasverbrauchs beabsichtigt die Bundesnetzagentur daher, zuvor getätigte freiwillige Gaseinsparungen zu berücksichtigen.

Sparanstrengungen und/oder Brennstoffwechsel werden den Unternehmen also nicht zum Nachteil gereichen, sondern leisten einen entscheidenden Beitrag zur Entspannung der Lage. Jede Verbrauchsreduktion, die vorgenommen wird, kann dazu beitragen, dass ein späterer Gasmangel vermieden oder zumindest abgemildert werden kann.

5.2 Wie genau erfolgt die Berechnung der bereits erfolgten Einsparungen?

Ein RLM-Kunde, der einer ratierlichen Allgemeinverfügung unterfällt, kann seine sog. kurzfristigen als auch seine sog. langfristigen Einsparungen berechnen und den größeren Wert – nach Abgabe einer entsprechenden Selbsterklärung – als sog. Anrechnungswert (Credit) bei seiner Reduktionspflicht anrechnen lassen.

Die Berechnung erfolgt durch Addition der Werte aller Marktlokationen eines RLM-Kunden, die einer ratierlichen Allgemeinverfügung unterfallen.

Dazu wird jeweils der Gasverbrauch eines Betrachtungszeitraums ins Verhältnis zum Gasverbrauch in eines historischen Referenzzeitraums gesetzt.

5.2.1 Welche Zeiträume werden betrachtet?

Zur Ermittlung von langfristigen Einsparungen ist der durchschnittliche Gasverbrauch im Zeitraum von acht bis zwei Monaten vor erstmaligem Erlass einer ratierlichen Gasbezugsreduktion zu bestimmen. Dies ist der sogenannte langfristige Betrachtungszeitraum. Hierbei hat eine Summenbildung über alle Marktlokationen

innerhalb eines Unternehmens, die der ratierlichen Allgemeinverfügung unterfallen, zu erfolgen. Dieser Gasverbrauch wird ins Verhältnis zum durchschnittlichen Gasverbrauch in den entsprechenden Monaten der drei vergangenen Jahre gesetzt, der sogenannte langfristige Referenzzeitraum.

Zur Ermittlung von kurzfristigen Einsparungen ist der durchschnittliche Gasverbrauch im Zeitraum von acht bis zwei Tagen vor erstmaligem Erlass einer ratierlichen Gasbezugsreduktion zu bestimmen, der sogenannte kurzfristige Betrachtungszeitraum. Auch hier kann eine Summenbildung über alle Marktllokationen erfolgen. Dieser kurzfristige Betrachtungszeitraum wird zu dem Verbrauch des Datums des Verfügungserlasses entsprechenden Monats der vergangenen drei Jahre zuzüglich des Vormonats oder des Nachmonats ins Verhältnis gesetzt. Der Vormonat wird herangezogen, wenn das Tagesdatum des Verfügungserlasses in der ersten Hälfte eines Monats liegt; der Nachmonat, wenn das Tagesdatum des Verfügungserlasses in der zweiten Hälfte eines Monats liegt. Um den Anreiz zu weiteren Einsparungen weiterhin hochzuhalten, behält sich die Bundesnetzagentur vor, Betrachtungs- und Referenzzeiträume anzupassen.

5.3 Sind je nach Letztverbraucher auch individuelle Zeiträume möglich?

Für alle Letztverbraucher gelten für die Berechnung die gleichen Zeiträume. Um angesichts von rund 40.000 RLM-Kunden den Verwaltungsaufwand beherrschbar zu halten, ist hinsichtlich der Bestimmung des Referenzzeitraums grundsätzlich ein allgemeingültiger, beziehungsweise pauschaler Grundsatz heranzuziehen. Unterschiedliche, unternehmensindividuelle Referenzzeiträume sind weder hinreichend nachvollziehbar noch überprüfbar.

5.3.1 Wie lautet die Formel zur Berechnung der bereits erfolgten Einsparungen?

Anrechnungswert (Credit) = Maximum(langfristigen Einsparungen, kurzfristigen Einsparungen), mit Langfristige Einsparungen

$$= \left(1 - \frac{\text{Ø Verbrauch aller MaLos von Monat 8 bis Monat 2 vor Verfügungserlass}}{\text{Ø Verbrauch aller MaLos der gleichen Daten der vergangenen drei Jahren}} \right) * 100$$

Kurzfristige Einsparungen

$$= \left(1 - \frac{\text{Ø Verbrauch aller MaLos von Tag 8 bis Tag 2 vor Verfügungserlass}}{\text{Ø Verbrauch aller MaLos des jeweiligen Monats ± 1 Monat in den vergangenen drei Jahren}} \right) * 100$$

5.3.2 Wie wird das Ergebnis der Berechnung der bereits erfolgten Einsparungen auf den Reduktionswert angerechnet?

Die Berechnung ergibt einen Wert in Prozent. Diese Prozentpunkte sind vom Wert der angeordneten Reduktionswert (X Prozent) abzuziehen. Bei einer bereits erfolgten Einsparung von z. B. 5 Prozent würde sich als neuer Reduktionswert also X-5 Prozent ergeben.

5.4 Es wird auf Monate abgestellt. Sind dann die jeweiligen Kalendertage oder Gastage relevant?

Die Berechnung erfolgt stets anhand vollständiger Monate. Hierbei ist auf Gastage abzustellen. Ein Monat geht aufgrund der Gastage vom ersten Tag des Monats um 6:00 Uhr bis zum ersten Tag des Folgemonats um 6:00 Uhr.

5.5 Was gilt, wenn die Berechnung einen Anrechnungswert ergibt, der höher ist als die durch die ratierliche Allgemeinverfügung festgelegte Reduktionspflicht?

Ist der Anrechnungswert größer als der angeordnete Reduktionswert, muss keine Reduktion mehr an der Marktlokation (MaLo) erfolgen. Der Verbrauch darf aber nicht erhöht werden. Es darf höchstens der jeweilige nicht reduzierte Ausgangswert verbraucht werden.

5.6 Was gilt, wenn der RLM-Kunde in dem Zeitraum an einer anderen Marktlokation (MaLo) Gas bezogen hat?

Hat ein RLM-Kunde z. B. vor einem Umzug an einer anderen Marktlokation (MaLo) als der aktuellen MaLo Gas verbraucht, darf keine rechnerische Übertragung des Gasverbrauchs aus der Vergangenheit erfolgen. Es darf stets nur der Gasverbrauch an der aktuellen MaLo betrachtet werden.

5.7 Was gilt, wenn an der Marktlokation (MaLo) in der Vergangenheit durch einen Dritten Gasbezug stattgefunden hat?

In einigen Fällen kann es sein, dass in der Vergangenheit ein anderer RLM-Kunde über die Marktlokation (MaLo) versorgt wurde. Auch hier ist grundsätzlich der o. g. Zeitraum anzusetzen. Nur, wenn der jetzige RLM-Kunde aus objektiven Gründen keinen Zugriff auf die Vergangenheitswerte hat, sind die Monate aus der Berechnung auszunehmen.

5.8 Was gilt für die Berechnung, wenn in der Vergangenheit in einzelnen Monaten die Verbrauchswerte gemäß diesen Ausnahmeregeln nicht herangezogen werden können?

Diese Monate dürfen dann bei der Berechnung nicht betrachtet werden. Es erfolgt auch keine Ersatzwertbildung oder Schätzung.

5.9 Kann die Anrechnung von bereits erfolgten Einsparungen einfach so erfolgen oder muss eine Selbsterklärung abgegeben werden?

Von der Ausnahme darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der RLM-Kunde eine Selbsterklärung an den Anschlussnetzbetreiber abgibt.

5.10 Welche Angaben muss die Selbsterklärung im Hinblick auf bereits erfolgte Einsparungen enthalten?

In der Selbsterklärung ist der Anrechnungsbetrag in Prozent anzugeben.

6 Ausnahme für geschützte Kunden (Tenorziffer 2 a)

6.1 Gibt es eine Ausnahme von der Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs für geschützte Kunden?

Mit dem Begriff „geschützte Kunden“ sind durch das Energiewirtschaftsgesetz, die Gasnetzzugangsverordnung und die „SoS-Verordnung“ (2017/1938) Kunden definiert, deren Belieferung durch die Gasversorgungsunternehmen auch bei einer teilweisen Gasversorgungsunterbrechung oder im Falle außergewöhnlich hoher Gasnachfrage vorrangig gewährleistet werden soll. Geschützte Kunden nach § 53a EnWG sind daher von der Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs ausgenommen.

6.2 Wer genau fällt unter den Begriff der geschützten Kunden?

Die Definition der sogenannten „geschützten Kunden“ ist gesetzlich vorgegeben. Sie basiert neben dem § 53a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) insbesondere auf der Verordnung der Europäischen Union 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (sogenannte SoS-Verordnung). Die ratierliche Allgemeinverfügung setzt diesen Schutzstatus 1:1 um. Als „geschützte Kunden“ gelten:

- Haushaltskunden, also alle Letztverbraucher mit einem überwiegenen Eigenverbrauch im privaten Haushalt oder mit einem Jahresverbrauch von maximal 10.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke
- Alle SLP-Kunden (Anschlussleistung von maximal 500 kW; Jahresverbrauch von maximal 1,5 Mio. kWh), wie beispielsweise private Haushalte, Kleingewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, Supermärkte, kleinere Krankenhäuser sowie Kindergärten, Schulen und Altenheime (die ratierliche Allgemeinverfügung richtet sich aber ohnehin nur an RLM-Kunden, siehe Frage 2.1)
- Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird. Dies können z.B. Letztverbraucher sein, die Blockheizkraftwerke im Quartier betreiben und auf Erdgas zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen angewiesen sind.
- RLM-Kunden, wenn sie dem Bereich der grundlegenden sozialen Dienste zuzurechnen sind. Hierzu zählen Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationäre Pflegeeinrichtungen, stationäre Hospize, Einrichtungen zur Pflege und Betreuung behinderter Menschen, Justizvollzugsanstalten, sowie z. B. Feuerwehr, Polizei und Bundeswehreinrichtungen
- Fernwärmanlagen, wenn sie Wärme an Haushaltskunden liefern, an ein Erdgasverteiler- oder Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können. Der Schutz gilt nur für den Anteil des Gasbezugs, der für die Erfüllung der Wärmelieferverpflichtung benötigt wird.

6.3 Können oder müssen RLM-Kunden den Status als geschützter Kunde beantragen?

Die dargestellte Definition der geschützten Kunde ist abschließend. Eine Änderung der Definition beziehungsweise die Aufnahme weiterer Unternehmen oder Branchen in den Kreis der geschützten Kunden ist daher nicht möglich.

Alle RLM-Kunden, die diesen Schutzstatus bei der Umsetzung der ratierlichen Allgemeinverfügung geltend machen möchten, müssen aber eine Selbsterklärung an ihren Anschlussnetzbetreiber abgeben (siehe Abschnitt 11 der Q&A).

6.4 Was gilt, wenn ein RLM-Kunde vollständig unter den Begriff des geschützten Kunden fällt?

Bei vielen geschützten Kunden wird der gesamte Gasverbrauch für die geschützten Zwecke verwendet. Diese Kunden sind daher vollständig von der Pflicht zur Reduktion ausgenommen (nach Abgabe einer vereinfachten Selbsterklärung).

6.5 Was gilt, wenn ein RLM-Kunde nur teilweise unter den Begriff des geschützten Kunden fällt?

In einigen Fällen wird der Schutzstatus nur einen Anteil des Verbrauchs betreffen. In diesen Fällen ist der Gasverbrauch auf einen geschützten und einen nicht geschützten Bereich aufzuteilen. Der Gasbezug, der nicht geschützt ist, ist gemäß der ratierlichen Allgemeinverfügung zu reduzieren.

6.6 Was bedeutet es genau für die Berechnung der Ausgangs- und Zielwerte des Gasverbrauchs, wenn jemand an einer Marktlokation (MaLo) nur teilweise geschützter Kunde ist?

Gedanklich muss der Gasverbrauch an dieser Marktlokation (MaLo) auf einen geschützten und einen nicht geschützten Bereich aufgeteilt werden. Der erforderliche Gasbezug im Hinblick auf geschützte Kunden (getrennt nach Werktagen und Wochenendtagen) sind durch den RLM-Kunden in der Selbsterklärung anzugeben. Aus Vereinfachungsgründen ist hier nur die Angabe des zukünftigen, während des Geltungszeitraums der Verfügung geplanten Gasbezugs für geschützte Kunden erforderlich.

Es müssen also nicht noch zusätzlich die Werte der Vergangenheit auf den geschützten und nicht geschützten Bereich aufgeteilt werden. Die genaue Berechnungsformel ergibt sich aus der Anlage 3 (Selbsterklärung)

6.7 Kann die Ausnahme als geschützter Kunde einfach so geltend gemacht werden oder muss eine Selbsterklärung abgegeben werden?

Die Ausnahme darf nur geltend gemacht werden, wenn der RLM-Kunde eine Selbsterklärung an den Anschlussnetzbetreiber abgegeben hat (siehe Abschnitt 11 der Q&A).

6.8 Welche Angaben muss die Selbsterklärung im Hinblick auf geschützte Kunden enthalten?

Vollständig geschützte Kunden können eine vereinfachte Selbsterklärung abgeben. Die Abgabe der vereinfachten Selbsterklärung durch vollständig geschützte Kunden ist auch im Vorfeld zum Erlass der ratierlichen Allgemeinverfügung möglich.

Teilweise geschützte Kunden müssen in der Vorlaufzeit der ratierlichen Allgemeinverfügung eine vollständige Selbsterklärung an ihren Anschlussnetzbetreiber abgeben.

6.9 Was gilt im Hinblick auf die Selbsterklärung, wenn ein RLM-Kunde an einer Marktlotation (MaLo) geschützter Kunde ist, an einer anderen jedoch nicht?

In diesem Fall kann der RLM-Kunde bezüglich der vollständig geschützten Marktlotation (MaLo) im Vorfeld eine vereinfachte Selbsterklärung abgeben. Die Angaben zu den übrigen MaLos unterliegen den allgemeinen Regelungen und sind nach Erlass der Allgemeinverfügung nachzureichen.

Hierzu enthält die Selbsterklärung (Anlage 3 zur ratierlichen Allgemeinverfügung) auch Ausfüllhinweise.

7 Ausnahmen für besonders schützenswerte Produktionsbereiche

7.1 Gibt es eine Ausnahme von der Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs für besonders schützenswerte Produktionsbereiche?

RLM-Kunden, die Dienstleistungen und Produkte in den 37 besonders schützenswerten Produktionsbereichen nach Anlagen 2a und 2b der ratierlichen Allgemeinverfügung erbringen, sind von der Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs ausgenommen.

7.2 Warum sind diese Produktionsbereiche als besonders schützenswert definiert?

Hintergrund dieser Bewertung ist der Endbericht zur Studie „Gasverbrauch von Produktionsbereichen - Analyse von Wertschöpfungsketten“ der Prognos AG vom 16. März 2023. Die Studie wurde im Auftrag des Bundeslastverteilers im Zeitraum vom August 2022 bis zum März 2023 erstellt und ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einzusehen.

Durch die Bundesnetzagentur wurden zusätzlich die Gasverbräuche im Wirtschaftsbereich der WZ4-Steller 21.10, 21.20, 21.99 als besonders schützenswert eingestuft, da diese Bereiche lebenswichtige Produktionsbereiche betreffen. So muss auch in einer Gasmangellage die Versorgung der Bevölkerung mit pharmazeutischen Produkten, wie lebensnotwendigen Arznei- und Impfstoffen, sichergestellt werden.

Diese Einordnung wurde auch bei einer Anpassung der Anlage 2a und 2b der ratierlichen Allgemeinverfügung aufgenommen: Die Anlage 2a wird ergänzt um den Produktionsbereich „Pharmazeutische Erzeugnisse“. Die Anlage 2b wird ergänzt um den Produktionsbereich „Pharmazeutische Erzeugnisse“, welchem die WZ4-Steller 21.10, 21.20, 21.99 zugeordnet sind.

7.3 Wie bestimmen RLM-Kunden, ob sie unter die Liste der besonders schützenswerten Produktionsbereiche fallen?

Jeder Produktionsbereich wird durch die Zuordnung der jeweils relevanten 4-Steller aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige ([WZ2008](#), im Folgenden WZ-4-Steller) abgegrenzt. Dabei werden die WZ-4-Steller jeweils einem Produktionsbereich zugeordnet. Über die Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. deren Wertschöpfungsprozesse zu einem bestimmten WZ-4-Steller ergibt sich dann die Zugehörigkeit eines Unternehmens bzw. eines Wertschöpfungsprozesses zu einem Produktionsbereich.

Die Zuordnung ist der Anlage 2b der ratierlichen Allgemeinverfügung zu entnehmen.

7.4 Sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Gas (Gaskraftwerke) als Teil eines besonders schützenswerten Produktionsbereichs ausgenommen?

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas sind zwar Teil des Produktionsbereichs „Energieversorgung und verb. DL“. Um das Potential der möglichen Verbrauchsreduktion von Gaskraftwerken im Rahmen einer Gasmangellage zu heben, werden Gaskraftwerke jedoch zunächst als grundsätzlich weniger schützenswert eingestuft und unterfallen daher nicht der Ausnahme.

Um ein Überspringen der Gasmangellage auf den Elektrizitätsbereich zu vermeiden, erfolgt mit einer weiteren Regelung in der ratierlichen Allgemeinverfügung eine Möglichkeit für die Betreiber der entsprechenden Übertragungsnetze, die Notwendigkeit des Gasbezugs eines Gaskraftwerkes zur Vermeidung einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems auszusprechen (siehe hierzu Abschnitt 13 der Q&A und Tenorziffer 8).

7.5 Können oder müssen RLM-Kunden einen Antrag stellen, damit sie einem besonders schützenswerten Produktionsbereich unterfallen?

Es ist kein Antrag bei einer Behörde erforderlich. Der Schutzstatus ergibt sich aus den Regelungen der ratierlichen Allgemeinverfügung.

Alle RLM-Kunden, die diesen Schutzstatus bei der Umsetzung der ratierlichen Allgemeinverfügung geltend machen möchten, müssen aber eine Selbsterklärung an ihren Anschlussnetzbetreiber abgeben.

7.6 Was gilt, wenn ein RLM-Kunde vollständig im Bereich der besonders schützenswerten Produktionsbereiche tätig ist?

RLM-Kunden, deren gesamter Gasverbrauch an einer Marktlokation (MaLo) in einem besonders schützenswerten Produktionsbereich erfolgt, sind vollständig von der Pflicht zur Reduktion ausgenommen (nach Abgabe einer vereinfachten Selbsterklärung).

7.7 Was gilt, wenn ein RLM-Kunde nur teilweise im Bereich der besonders schützenswerten Produktionsbereiche tätig ist?

In einigen Fällen wird der Schutzstatus nur einen Anteil des Verbrauchs betreffen. In diesen Fällen ist der Gasverbrauch auf einen geschützten und einen nicht geschützten Bereich aufzuteilen. Der Gasbezug, der nicht geschützt ist, ist gemäß der ratierlichen Allgemeinverfügung zu reduzieren.

7.8 Was bedeutet es genau für die Berechnung der Ausgangs- und Zielwerte des Gasverbrauchs, wenn jemand an einer Marktlokation (MaLo) nur teilweise im Bereich der besonders schützenswerten Produktionsbereiche tätig ist?

Gedanklich muss der Gasverbrauch an dieser Marktlokation (MaLo) auf einen geschützten und einen nicht geschützten Bereich aufgeteilt werden. Der erforderliche Gasbezug im Hinblick auf besonders schützenswerte

Produktionsbereiche (getrennt nach Werktagen und Wochenendtagen) sind durch den RLM-Kunden in der Selbsterklärung anzugeben. Aus Vereinfachungsgründen ist hier nur die Angabe des zukünftigen, während des Geltungszeitraums der Verfügung geplanten Gasbezugs für besonders schützenswerte Produktionsbereiche erforderlich.

Es müssen also nicht noch zusätzlich die Werte der Vergangenheit auf den geschützten und nicht geschützten Bereich aufgeteilt werden. Die genaue Berechnungsformel ergibt sich aus der Anlage 3 (Selbsterklärung).

7.9 Kann die Ausnahme für besonders schützenswerten Produktionsbereiche einfach so geltend gemacht werden oder muss eine Selbsterklärung abgegeben werden?

Die Ausnahme darf nur geltend gemacht werden, wenn der RLM-Kunde eine Selbsterklärung an den Anschlussnetzbetreiber abgegeben hat (siehe Abschnitt 11 der Q&A).

7.10 Welche Angaben muss die Selbsterklärung im Hinblick auf die besonders schützenswerten Produktionsbereiche enthalten?

RLM-Kunde, vollständig im Bereich der besonders schützenswerten Produktionsbereiche tätig sind, können eine vereinfachte Selbsterklärung abgeben. Die Abgabe der vereinfachten Selbsterklärung ist jedoch nicht im Vorfeld zum Erlass der Allgemeinverfügung möglich, da es sich hier nicht um einen gesetzlichen Schutzstatus handelt.

RLM-Kunden, die nur teilweise im Bereich der besonders schützenswerten Produktionsbereiche tätig sind, müssen in der Vorlaufzeit der ratierlichen Allgemeinverfügung eine vollständige Selbsterklärung an ihren Anschlussnetzbetreiber abgeben.

8 Drohende Schäden durch die Gasbezugsreduktion (Tenorziffer 3)

8.1 Was gilt, wennes aufgrund der Gasbezugsreduktion zu Schäden kommen würde?

Für solche Fälle sieht die ratierliche Allgemeinverfügung eine Ausnahme vor. Dies ist jedoch keine generelle Ausnahme für jegliche Schäden. Die Ausnahme ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

8.2 Für welche Schäden gilt die Ausnahme?

Die Ausnahme gilt nur für Schäden an Leib und Leben, an der Umwelt, am Tierwohl oder an Anlagen, die durch die Reduktion des Gasverbrauchs unmittelbar entstehen würden.

8.3 Gilt die Ausnahme darüber hinaus noch für Schäden an weiteren Rechtsgütern, für Produktionsausfälle oder für einen entgangenen Gewinn?

Nein, die Liste ist abschließend. Auch reine Vermögensschäden oder ein entgangener Gewinn werden von der Ausnahme nicht erfasst.

8.4 Gilt die Ausnahme nur für unmittelbare Schäden oder auch für mittelbare Schäden?

Das Kriterium der Unmittelbarkeit ist wesentlich für die Regelung. Die Regelung erfasst damit keine Kausalverläufe, die lediglich mittelbar sind. Andernfalls wäre die Wirkung der ratierlichen Allgemeinverfügung nicht abschätzbar, da die Betrachtung mittelbarer Kausalverläufe uferlos wäre. Der Schaden bzw. die Gefahr eines Schadens muss daher unmittelbar auf die Gasverbrauchsreduktion zurückzuführen sein. Bei Schäden an Leib und Leben und dem Tierwohl wird hierunter regelmäßig die nicht mehr ausreichende Bereitstellung von Wärme fallen, wobei ein reiner Komfortverlust nicht hierunter fällt.

In Betracht kommen damit solche Schäden, die vor Ort, d. h. bei der betreffenden Verbrauchsstelle bzw. Anlage, auf dem Gelände des betreffenden Letztverbrauchers oder in dessen direkter Nähe durch die Bezugsreduzierung mit hinreichender Sicherheit unmittelbar verursacht werden.

8.5 Gilt die Ausnahme auch bei der unmittelbaren Gefahr eines Schadens?

Aufgrund des Prognosecharakters erfasst die Regelung nicht nur unmittelbare Schäden, sondern auch die unmittelbare Gefahr von Schäden. Eine unmittelbare Gefahr liegt vor, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden in naher Zukunft eintreten wird.

8.6 Gilt die Ausnahme nur anteilig, wenn dies zur Vermeidung der Schäden ausreicht?

Die Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs entfällt lediglich in dem Umfang, der erforderlich ist, um unmittelbare Schäden an den erfassten Rechtsgütern zu vermeiden.

Die Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs wird bei drohenden Schäden in der Regel nur teilweise eingeschränkt sein. Der Gasbezug ist also stets in Richtung des Zielwertes soweit zu reduzieren, als dass noch keine unmittelbare Gefahr von Schäden an den genannten Rechtsgütern droht.

8.7 Was ist mit Schäden an Leib und Lebengemeint?

Die Entscheidung zur Vermeidung von Schäden an Leib und Leben beruht auf der staatlichen Pflicht zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und ist entsprechend zu verstehen.

8.8 Was ist mit Schäden an der Umwelt gemeint?

Bezüglich der Schäden an der Umwelt folgt die Ausnahme aus der grundlegenden Wertung des Art. 20a GG sowie den einschlägigen Fachgesetzen des Umweltrechts, insbesondere dem Umweltschadensgesetz (USchadG), wonach Umweltschäden zu vermeiden bzw. grundsätzlich verboten sind. Hierunter fallen nachteilige Veränderungen einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden).

8.9 Was ist mit Schäden am Tierwohl gemeint?

Die Entscheidung zum Tierwohl beruht auf der Wertung des Art. 20a GG i. V. m. den Vorschriften des Tierschutzrechts, insb. den Verboten des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Hiernach darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

8.10 Was ist mit Schäden an Anlagen gemeint?

Als Anlage ist grundsätzlich ein wesentlicher Teil einer Betriebsstätte zu verstehen. Die Regelung erfasst also nicht sämtliche Rechtspositionen des Eigentums oder Besitzes.

8.11 Sind alle Schäden an Anlagen erfasst?

Nein, die Regelung erfasst bei Anlagen nur erhebliche Schäden an Anlagen und Totalschäden an Anlagen, nicht hingegen nur leichte oder mittlere Schäden an Anlagen.

Anlagenschäden, die relativ schnell beseitigt werden können in Form von kleinen Schäden (z. B. Instandhaltungs- und Wartungsaufwand, Wiederherstellung in unter einer Woche) oder mittleren Schäden (Reparaturbedarf, der innerhalb einer bis acht Wochen behoben werden kann), werden nicht erfasst.

8.12 Was genau sind erhebliche Schäden und Totalschäden an Anlagen?

Ein erheblicher Schaden an einer Anlage liegt vor, wenn gemäß einer sachgerechten Prognose durch die Gasbezugsreduktion großer Reparaturbedarf entsteht, der eine längere Wiederherstellungszeit als acht Wochen in Anspruch nimmt.

Ein Totalschaden an einer Anlage liegt vor, wenn gemäß einer sachgerechten Prognose die Anlage in Folge der Gasbezugsreduktion vollständig erneuert werden muss und die Wiederbeschaffung mindestens ein Quartal dauert.

8.13 Gibt es weitere branchenspezifische Ausnahmen für Anlagenschäden?

Weitere, branchenspezifische Regelungen zu Anlagenschäden sind nicht vorgesehen.

8.14 Gibt es eine generelle Schadensminderungspflicht?

Ja, die RLM-Kunden sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zu einer Minderung des potenziellen Schadens an den erfassten Rechtsgütern beizutragen, um somit eine möglichst umfängliche Reduktion des Gasbezugs zu ermöglichen.

Sofern sich die Schäden auf anderen (zumutbaren) Wege als durch den Bezug von Gas vermeiden lassen, ist diese Form der Vermeidung verpflichtend vorzuziehen.

8.15 Was gilt, wenn der Schaden durch eine vollständige Einstellung des Gasbezugs verhindert werden kann?

Lässt sich ein unmittelbarer Schaden an den erfassten Rechtsgütern dadurch verhindern, dass der Gasbezug noch weiter reduziert wird, besteht insoweit eine Pflicht zur erhöhten Gasbezugsreduktion bis hin zur vollständigen Einstellung des Gasbezugs.

8.16 Kann die Ausnahme bei drohenden Schäden einfach so geltend gemacht werden oder muss eine Selbsterklärung abgegeben werden?

Von der Regelung dürfen RLM-Kunden nur Gebrauch machen, wenn sie zuvor eine Selbsterklärung an ihren Anschlussnetzbetreiber abgegeben haben (siehe Abschnitt 11 der Q&A).

Eine Ausnahme gilt nur für Notfälle bei drohenden Schäden, z. B. weil diese nicht vorhergesehen werden konnten. In diesen Fällen ist die Selbsterklärung unverzüglich nachzureichen.

8.17 Welche Angaben muss die Selbsterklärung im Hinblick auf drohende Schäden enthalten?

In der Selbsterklärung ist der Mindestbezug an Gas zu nennen, der zur Vermeidung der Schäden erforderlich ist. Hierbei kann eine Differenzierung nach Werk- und Wochenendtagen erfolgen.

9 Pooling bei einem Letztverbraucher (unternehmensinternes Pooling, Tenorziffer 4)

9.1 Können mehrere Marktlokationen (MaLos), über die ein RLM-Kunde verfügt, gemeinsam betrachtet werden?

Die ratierliche Allgemeinverfügung sieht die Möglichkeit vor, dass mehrere Marktlokationen (MaLos) eines RLM-Kunden gemeinsam betrachtet, also gepoolt werden. Diese Verrechnung wird als unternehmensinternes Pooling bezeichnet.

Durch das Pooling wird nicht die insgesamt angeordnete Bezugsreduktion verringert, sondern es wird einem Letztverbraucher lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Bezugsreduktion auf verschiedene MaLos zu verteilen.

9.2 Für welche Marktlokationen (MaLos) gilt das unternehmensinterne Pooling?

Es muss sich um Marktlokationen (MaLo) der gleichen natürlichen oder juristischen Personen in der Engpasszone, auf die sich die ratiertliche Allgemeinverfügung bezieht, handeln.

9.3 Wie verhält sich die Regelung zu Marktlokationen (MaLos), die auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sind?

Die Möglichkeit des unternehmensinternen Poolings gilt auch in Kombination mit Marktlokationen (MaLos), die vom gleichen Endverbraucher im Sinne von § 1a Abs. 2 S. 2 GasSV auf der Sicherheitsplattform Gas registriert wurden. Dies gilt allerdings nur, solange bezüglich dieser registrierten MaLos keine Individualverfügungen gelten und dementsprechend alle MaLos dieses Endverbrauchers dieser Allgemeinverfügung unterfallen.

Unterfallen alle betroffenen MaLos dieses Endverbrauchers dieser Allgemeinverfügung, kann also ein Pooling durch den Endverbraucher erfolgen. Sind alle betroffenen MaLos des Endverbrauchers auf der Sicherheitsplattform Gas registriert und ergehen entsprechende Individualverfügungen, erfolgt das Pooling hingegen durch die Individualverfügungen des Bundeslastverteilers, und zwar auf der Grundlage der Angaben des Endverbrauchers auf der Sicherheitsplattform Gas. Zur Vorbereitung des Poolings aller MaLos eines Endverbrauchers über die Sicherheitsplattform Gas besteht daher eine erweiterte Registrierungsmöglichkeit für MaLos mit weniger als 10 MWh/h technischer Anschlusskapazität.

9.4 Welche Voraussetzungen gelten für das unternehmensinterne Pooling?

Neben den bereits genannten Voraussetzungen (Marktlokationen (MaLos) der gleichen natürlichen oder juristischen Person in der Engpasszone) gibt es keine weiteren Voraussetzungen, jedoch muss auch vor Anwendung dieser Regelung der RLM-Kunde eine Selbsterklärung an den Anschlussnetzbetreiber abgeben.

9.5 Muss es sich beim RLM-Kunden an den Marktlokationen (MaLos) um die gleiche natürliche oder juristische Person handeln?

Ja. Ausnahmen hierzu gibt es nur bei der Regelung zum unternehmensübergreifenden Pooling, die jedoch noch weitere Voraussetzungen hat (siehe Abschnitt 10 der Q&A).

9.6 Gilt die Regelung für das unternehmensinterne Pooling auch innerhalb eines Konzerns?

Nein. Es besteht hierbei kein Privileg für Konzerne oder verbundene Unternehmen.

9.7 Was gilt im Hinblick auf die Bilanzierung der Gasmengen beim unternehmensinternen Pooling?

Die Verfügungen des Bundeslastverteilers enthalten hierzu keine Sonderregelungen. Es werden die Vorgaben der Allgemeinverfügung gegenüber Bilanzkreisverantwortlichen und Transportkunden gültig sein. Hiernach werden die Bilanzkreisverantwortlichen verpflichtet, einspeiseseitige Nominierungen in ihre Bilanzkreise zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Lieferverpflichtungen vorzunehmen und/oder aufrechtzuerhalten, auch wenn zu erwarten ist, dass die in ihren Bilanzkreisen bilanzierten RLM-Kunden der Reduktionsverfügung Folge leisten werden und ihren Verbrauch entsprechend reduzieren.

9.8 Kann die Regelung zum unternehmensinternen Pooling einfach so geltend gemacht werden oder muss eine Selbsterklärung abgegeben werden?

Von der Regelung zum unternehmensinternen Pooling darf der RLM-Kunde nur Gebrauch machen, wenn er zuvor eine Selbsterklärung an seinen oder seine Anschlussnetzbetreiber abgibt (siehe Abschnitt 11 der Q&A).

9.9 Welche Angaben muss die Selbsterklärung im Hinblick auf das unternehmensinterne Pooling enthalten?

In der Selbsterklärung sind die geplanten Verrechnungen zwischen den Marktlokationen (MaLos) des Letztverbrauchers anzugeben (differenziert nach Werk- und Wochenendtagen).

9.10 Welche Nachweise muss der RLM-Kunde beim unternehmensinternen Pooling vorhalten und dem Bundeslastverteiler auf Anfrage übermitteln?

Der Letztverbraucher muss den Nachweis der Gesamteinhaltung der Reduktionsverpflichtung dokumentieren und dem Bundeslastverteiler auf Anfrage per E-Mail (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht) unverzüglich übermitteln.

10 Pooling bei mehreren Letztverbrauchern (unternehmensübergreifendes Pooling, Tenorziffer 5)

10.1 Können mehrere Marktlokationen (MaLos) von mehreren RLM-Kunden gemeinsam betrachtet werden?

Die ratierliche Allgemeinverfügung sieht die Möglichkeit vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen mehrere Marktlokationen (MaLos) von mehreren RLM-Kunden gemeinsam betrachtet, also gepoolt werden. Dies Verrechnung wird als unternehmensübergreifendes Pooling bezeichnet.

Durch das Pooling wird nicht die insgesamt angeordnete Bezugsreduktion verringert, sondern es wird bestimmten Letztverbrauchern lediglich die Möglichkeit eröffnet, ihre Bezugsreduktion auf verschiedene MaLos zu verteilen.

10.2 Für welche Marktlokationen (MaLos) gilt das unternehmensübergreifende Pooling?

Die Ausnahme für das unternehmensübergreifende Pooling gilt lediglich für Marktlokationen (MaLos), die sich in dem gleichen geschlossenen Verteilernetz oder in der gleichen Kundenanlage befinden.

Hiervon werden z. B. bestimmte Industrieparks erfasst.

10.3 Was ist mit den Begriffen Industriepark, geschlossenes Verteilernetz und Kundenanlage gemeint?

Bei den Begriffen „geschlossenes Verteilernetz“ und „Kundenanlage“ handelt es sich um gesetzlich feststehende Begriffe aus dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 24 a und b EnWG und § 110 EnWG). Viele Industrieparks werden in diesen rechtlichen Formen betrieben und können daher der Regelung zum unternehmensübergreifenden Pooling unterfallen.

10.4 Wie verhält sich die Regelung zu Marktlokationen (MaLos), die auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sind?

Anders als beim unternehmensinternen Pooling können auch Marktlokationen (MaLos) letztverbraucherübergreifend gepoolt werden können, die auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sind.

Grundsätzlich können also alle durch Allgemeinverfügung oder Individualverfügung adressierten MaLos in den Poolingkreis einbezogen werden, solange sie sich im gleichen geschlossenen Verteilernetz oder in der gleichen Kundenanlage befinden.

10.5 Welche Voraussetzungen gelten für das unternehmensübergreifende Pooling?

Die ratierliche Allgemeinverfügung legt mehrere Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung fest:

- Alle beteiligten Marktlokationen (MaLos) befinden sich in dem gleichen geschlossenen Verteilernetz oder in der gleichen Kundenanlage.
- Die beteiligten Letztverbraucher müssen eine Poolingvereinbarung zu den Grundsätzen und Abläufen des Poolings geschlossen haben.
- Die beteiligten Letztverbraucher müssen einen Poolingverantwortlichen benannt haben.
- Es besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Bundeslastverteiler.

10.6 Was ist mit einer Poolingvereinbarung gemeint? Was muss diese Poolingvereinbarung enthalten?

Die beteiligten Letztverbraucher müssen eine Poolingvereinbarung zu den Grundsätzen und Abläufen des Poolings geschlossen haben. In der Poolingvereinbarung sind die beteiligten Marktlokationen (MaLos) und die interne Vorgehensweise bei verschiedenen Stufen der angeordneten Gasbezugsreduktion festzuhalten.

10.7 Wer ist der sogenannte Poolingverantwortliche und was sind seine Aufgaben?

Die beteiligten Letztverbraucher müssen als zentralen Ansprechpartner für den Bundeslastverteiler einen Poolingverantwortlichen benennen. Der Poolingverantwortliche kann z. B. der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes oder der Kundenanlage sein.

10.8 Kann auch einer der beteiligten RLM-Kunden der Poolingverantwortliche sein?

Ja. In vielen Konstellationen wird der Betreiber des Industrieparks, unter Beachtung von Entflechtungsvorgängen, selber RLM-Kunde sein.

10.9 Was gilt im Hinblick auf die Bilanzierung der Gasmengen beim unternehmensübergreifenden Pooling?

Bezüglich der am unternehmensübergreifenden Poolings teilnehmenden Marktlokationen (MaLos), die der ratierlichen Allgemeinverfügung unterliegen, werden die Vorgaben der Allgemeinverfügung gegenüber Bilanzkreisverantwortlichen und Transportkunden mit der Maßgabe gültig sein, dass das Pooling bei der Prognose des „als ob“-Verbrauchs (Lieferverpflichtung) berücksichtigt werden darf.

Sollten an dem Pooling auch MaLos beteiligt sein, die einer Individualverfügung unterfallen, haben die entsprechenden Letztverbraucher durch Vereinbarung mit ihren Bilanzkreisverantwortlichen eine bilanzielle Abbildung des Poolings sicherzustellen. Auf diese Weise werden im Einzelfall insb. sachgerechte Einspeisenominierungen ermöglicht.

10.10 Muss das unternehmensübergreifende Pooling dem Bundeslastverteiler im Vorfeld angezeigt werden?

Die beteiligten Letztverbraucher haben dem Bundeslastverteiler das beabsichtigte Pooling unter Nennung der beteiligten Letztverbraucher und Marktlokationen (MaLos) spätestens mit Erlass ratierlichen Allgemeinverfügung unverzüglich anzuzeigen (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht), sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Anzeige soll gebündelt durch den Poolingverantwortlichen erfolgen.

10.11 Kann der Bundeslastverteiler dem unternehmensübergreifenden Pooling im Einzelfall widersprechen?

Die ratierliche Allgemeinverfügung sieht vor, dass der Bundeslastverteiler dem unternehmensübergreifenden Pooling im Einzelfall unter Angabe eines expliziten Grundes widersprechen kann.

10.12 Kann die Regelung zum unternehmensübergreifenden Pooling einfach so geltend gemacht werden oder muss eine Selbsterklärung abgegeben werden?

Von der Regelung zum unternehmensübergreifenden Pooling dürfen die RLM-Kunden nur Gebrauch machen, wenn alle beteiligten RLM-Kunden zuvor eine Selbsterklärung an ihren Anschlussnetzbetreiber abgegeben haben (siehe hierzu Abschnitt 11 der Q&A).

10.13 Welche Angaben muss die Selbsterklärung im Hinblick auf das unternehmensübergreifende Pooling enthalten?

Bezüglich des unternehmensübergreifenden Poolings ist in der Selbsterklärung lediglich anzugeben, dass bezüglich einer Marktlokation (MaLo) die Regelung des unternehmensübergreifenden Poolings Anwendung finden soll.

10.14 Welche Nachweise muss der Poolingverantwortliche vorhalten und dem Bundeslastverteiler auf Anfrage übermitteln?

Der Poolingverantwortliche muss den Nachweis der Gesamteinhaltung der Reduktionsverpflichtung dokumentieren und dem Bundeslastverteiler auf Anfrage per E-Mail (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht) unverzüglich übermitteln.

10.15 Wer trägt am Ende die Verantwortung dafür, dass bei einem unternehmensübergreifenden Pooling die Pflicht zur Gasbezugsreduktion eingehalten wird?

Die Letztverantwortung für die originäre Reduktionspflicht verbleibt bei dem jeweiligen Letztverbraucher.

11 Selbsterklärung (Melde- und Nachweispflichten, Tenorziffer 6)

11.1 Was ist die sogenannte Selbsterklärung?

Die Selbsterklärung ist eine Meldung durch RLM-Kunden an ihren Anschlussnetzbetreiber zur Anwendung von Ausnahmetatbeständen der ratierlichen Allgemeinverfügung.

11.2 In welchen Fällen müssen RLM-Kunden eine Selbsterklärung abgeben?

Sofern RLM-Kunden von den Ausnahmetatbeständen der ratierlichen Allgemeinverfügung Gebrauch machen möchten, sind sie verpflichtet, dies ihrem Anschlussnetzbetreiber durch die Selbsterklärung mitzuteilen. Je nach Ausnahmetatbestand sind verschiedene Angaben bezüglich des Gasverbrauchs zu tätigen.

11.3 An wen müssen RLM-Kunden die Selbsterklärung übermitteln?

Die Selbsterklärung ist an den Anschlussnetzbetreiber zu senden, nicht an den Bundeslastverteiler

11.4 Was gilt, wenn der RLM-Kunde mehrere Anschlussnetzbetreiber hat?

RLM-Kunden mit mehreren Marktlokationen (MaLos) bei mehreren Anschlussnetzbetreibern sollen stets eine einheitliche, vollständige, alle MaLos umfassende Selbsterklärung an alle ihre Anschlussnetzbetreiber abgeben.

11.5 In welcher Form muss die Selbsterklärung übermittelt werden?

Die Selbsterklärung hat in Form der Anlage 3 der ratierlichen Allgemeinverfügung zu erfolgen. Die XLSX-Datei ist vollständig und richtig ausgefüllt an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

11.6 Muss für jede Marktlotation (MaLo) eine Selbsterklärung abgegeben werden?

Nur, wenn der RLM-Kunde an einer Marktlotation (MaLo) von einem Ausnahmetatbestand Gebrauch machen möchte, ist die Selbsterklärung abzugeben.

11.7 Bis wann muss die Selbsterklärung abgegeben werden?

Die Selbsterklärung ist unverzüglich nach Erlass der ratierlichen Allgemeinverfügung abzugeben, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Geltung der Gasbezugsreduktion.

11.8 Kann die Selbsterklärung bereits vor Erlass der ratierlichen Allgemeinverfügung abgegeben werden?

Diese Möglichkeit besteht nur für RLM-Kunden, die an einer Marktlotation (MaLo) vollständig nach § 53a EnWG geschützt sind.

11.9 Gibt es eine vereinfachte Selbsterklärung für bestimmte Fälle?

Vollständig nach § 53a EnWG geschützte Kunden können eine vereinfachte Selbsterklärung abgeben. Dies gilt auch für RLM-Kunden, deren gesamter Gasverbrauch an einer Marktlotation (MaLo) in einem besonders schützenswerten Produktionsbereich erfolgt. Welche Angaben die vereinfachte Selbsterklärung enthalten muss, ergibt sich aus der Anlage 3 der ratierlichen Allgemeinverfügung.

11.10 In welchen Ausnahmefällen darf eine Selbsterklärung nachgereicht werden?

Eine Selbsterklärung darf nur im Ausnahmefall nachgereicht werden. Die Ausnahme gilt nur für Notfälle im Zusammenhang mit der Ausnahme von der Gasbezugsreduktion bei drohenden Schäden. In diesen Fällen ist die Selbsterklärung unverzüglich nachzureichen.

11.11 Kann eine abgegebene Selbsterklärung noch geändert werden?

Änderungen der Selbsterklärung sollten sich nur in Ausnahmefällen ergeben, etwa bei ansonsten drohenden Schäden, die nicht im Vorfeld antizipiert werden konnten. Sollten Änderungen an der Selbsterklärung erforderlich sein, sind diese unverzüglich dem Anschlussnetzbetreiber mitzuteilen.

11.12 Welche Folge hat das Unterlassen der Abgabe einer Selbsterklärung?

Eine Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände der ratierlichen Allgemeinverfügung ist ohne vorherige Selbsterklärung nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt nur für Notfälle im Zusammenhang mit der Gasbezugsreduktion bei drohenden Schäden (s. o.)

11.13 Sollten die RLM-Kunden auch ihre Lieferanten über die Abgabe einer Selbsterklärung unterrichten?

RLM-Kunden sollten auch ihren Lieferanten über die Umsetzung dieser Allgemeinverfügung informieren.

11.14 Welche Nachweise muss der RLM-Kunde bei Abgabe einer Selbsterklärung vorhalten und dem Bundeslastverteiler auf Anfrage übermitteln?

Die RLM-Kunden sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise für alle geltend gemachten Ausnahmetatbestände vorzuhalten und dem Bundeslastverteiler auf Anfrage per E-Mail (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht) unverzüglich zu übermitteln. Dies gilt auch für die Pflicht zur Schadensminderung bei drohenden Schäden.

12 Prüf- und Meldepflichten der Anschlussnetzbetreiber (Tenorziffer 7)

12.1 Welche Prüfpflichten gelten für die Anschlussnetzbetreiber?

Die Anschlussnetzbetreiber sind bezüglich aller mit der ratierlichen Allgemeinverfügung erfassten Marktlokationen (MaLos) verpflichtet, die Einhaltung der Allgemeinverfügung zu kontrollieren. Wird keine Selbsterklärung abgegeben, liegen den Anschlussnetzbetreibern die hierfür erforderlichen Daten (historische und aktuelle Lastgänge) vor.

12.2 Was gilt, wenn der entsprechende RLM-Kunde eine Selbsterklärung abgegeben hat?

In diesem Fall ergeben sich die Zielwerte für den Abgleich aus der Selbsterklärung.

12.3 Müssen Anschlussnetzbetreiber die inhaltliche Richtigkeit der Selbsterklärung prüfen?

Es besteht keine Verpflichtung der Anschlussnetzbetreiber, die Selbsterklärung auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen.

12.4 Was gilt für den Abgleich durch den Anschlussnetzbetreiber bei Gaskraftwerken?

Bei einer Aussprache durch einen Übertragungsnetzbetreiber bezüglich eines Gaskraftwerkes ist die Aussprache beim Abgleich nicht zu berücksichtigen. Der Anschlussnetzbetreiber hat den Abgleich mit den Angaben gemäß der Selbsterklärung durchzuführen und lediglich zu vermerken, dass es eine solche Aussprache für den entsprechenden Gastag gegeben hat.

12.5 Was gilt, wenn eine Marktlokation (MaLo) am unternehmensübergreifenden Pooling teilnimmt?

Der Anschlussnetzbetreiber hat den Abgleich mit den Angaben gemäß der Selbsterklärung durchzuführen und lediglich zu vermerken, dass die MaLo der Regelung des unternehmensübergreifenden Poolings unterfällt.

12.6 Was gilt, wenn ein RLM-Kunde eine Selbsterklärung ändert?

Eine ausnahmsweise erfolgte Änderung muss durch den Anschlussnetzbetreiber nur für künftige Abgleiche berücksichtigt werden. Eine Korrektur bisheriger Abgleiche ist nicht erforderlich.

12.7 Was gilt, wenn ein RLM-Kunde eine Selbsterklärung nachreicht?

Auch in dieser Konstellation muss eine Berücksichtigung nur für künftige Abgleiche erfolgen. Eine Korrektur bisheriger Abgleiche ist nicht erforderlich.

12.8 Was gilt, wenn der Anschlussnetzbetreiber einen zu hohen Gasbezug eines RLM-Kunden feststellt?

Bei Abweichungen sind die Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, dem Bundeslastverteiler die festgestellten Abweichungen zu melden.

12.9 In welcher Form hat die Meldung durch den Anschlussnetzbetreiber an den Bundeslastverteiler zu erfolgen?

Die Meldung hat in Form der Anlage 4a (Fernleitungsnetzbetreiber) bzw. Anlage 4b (Gasverteilernetzbetreiber) der ratierlichen Allgemeinverfügung zu erfolgen. Die XLSX-Datei ist vollständig und richtig ausgefüllt an den Bundeslastverteiler über die Datenübermittlungsplattform MonEDa zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

Die unterschiedlichen Anlagen 4a und 4b für Fernleitungsnetzbetreiber und Gasverteilernetzbetreiber ergeben sich allein aus technischen Zuordnungsgründen auf der Datenübermittlungsplattform MonEDa.

12.10 Wie oft muss die Meldung erfolgen?

Die Meldung hat werktäglich zu erfolgen. Werktäglich im Sinne dieser Pflicht bedeutet Montag bis Freitag außer an Feiertagen.

12.11 Was muss die Meldung umfassen, wenn seit der letzten Meldung mehrere Gastage vergangen sind?

Eine werktägliche Meldung hat alle noch nicht gemeldeten Abweichungen der bis dahin abgeschlossenen Gastage zu umfassen.

12.12 Müssen die Anschlussnetzbetreiber auch die RLM-Kunden unterrichten, wenn ein zu hoher Gasbezug festgestellt wurde?

Ja, die Anschlussnetzbetreiber sind verpflichtet, werktäglich die RLM-Kunden über die Abweichung und die Meldung des Verstoßes an den Bundeslastverteiler zu unterrichten.

13 Ausnahmen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas (Gaskraftwerke, Tenorziffer 8)

13.1 Gibt es eine Ausnahme für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas (Gaskraftwerke)?

Eine solche Ausnahme ist grundsätzlich im Einzelfall vorgesehen, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu verhindern.

Der Bundeslastverteiler behält sich vor, die Ausnahme nicht nur für Einzelfälle, sondern pauschal vorzusehen.

13.2 Welche Anlagen betrifft die Ausnahme?

Die Ausnahme betrifft potentiell alle Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas.

13.3 Sind Gaskraftwerke nicht ohnehin als Teil der Energiewirtschaft nach Anlage 2a der ratierlichen Allgemeinverfügung oder als Teil der Stromversorgung nach Anlage 1 der ratierlichen Allgemeinverfügung ausgenommen?

Gaskraftwerke unterfallen nicht der Ausnahme für geschützte Kunden nach Anlage 1 als Teil grundlegenden sozialen Versorgung (im Einzelfall können Ausnahmen für Wärmeerzeugung bestehen).

Der Bundeslastverteiler beabsichtigt auch zunächst nicht, Gaskraftwerke unter die generellen Ausnahmeregelungen nach Anlage 2a für besonders schützenswerte Produktionsbereiche zu fassen, behält sich jedoch eine solche generelle Ausnahme vor.

13.4 Welche Voraussetzungen gelten für die Ausnahme?

Es ist eine sogenannte Aussprache des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers erforderlich. Der Übertragungsnetzbetreiber kann eine Berechtigung zum Gasbezug gegenüber dem Betreiber der Anlage aussprechen.

Die Aussprache ist nur zulässig, wenn der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes zuvor alle verfügbaren netz- und marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG ausgeschöpft hat und die Bezugsreduktion zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde.

13.5 Muss der RLM-Kunde oder der Anschlussnetzbetreiber prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aussprache durch den Übertragungsnetzbetreiber erfüllt sind?

Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt zunächst nur dem Übertragungsnetzbetreiber. Es besteht keine Pflicht des Betreibers des Gaskraftwerkes oder des Anschlussnetzbetreibers, die Zulässigkeit der Aussprache zu prüfen.

13.6 Wen muss der Übertragungsnetzbetreiber über die Aussprache unterrichten?

Neben der direkten Mitteilung an den Betreiber des Gaskraftwerks muss der Übertragungsnetzbetreiber den Anschlussnetzbetreiber und den Bundeslastverteiler (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht) unterrichten.

13.7 Welche Folge hat die Aussprache durch den Übertragungsnetzbetreiber?

Sobald eine entsprechende Aussprache durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, kann der zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderliche Gasbezug erfolgen.

13.8 Muss nach der Aussprache durch den Übertragungsnetzbetreiber eine Selbsterklärung durch den RLM-Kunden abgegeben werden?

Nein, in diesem Fall muss keine Selbsterklärung abgegeben oder geändert werden.

13.9 Hat die Aussprache Auswirkungen auf die Ausgangs- und Zielwerte?

Anders als bei z. B. teilweise geschützten Kunden erfolgt im Fall der Aussprache keine Anpassung der Ausgangs- und Zielwerte. Sobald eine entsprechende Aussprache durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, kann der zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderliche Gasbezug erfolgen, auch wenn der Gasbezug dadurch über dem Zielwert liegt. Liegt der hierfür erforderliche Gasbezug unter dem Zielwert, kann darüber hinaus ein Gasbezug bis zum Zielwert erfolgen.

Wurde der Zielwert (durchschnittlicher Gasbezug über die 24 Stunden des jeweiligen Gastages) durch die Maßnahme zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems überschritten, darf grundsätzlich kein weiterer Bezug an diesem Gastag mehr erfolgen. Ein weiterer Bezug an diesem Gastag darf nur erfolgen, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Aussprache des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers nach dieser Tenorziffer erforderlich ist.

14 Einschränkung der Gasbezugsreduktion auf den Eigenverbrauch (Tenorziffer 9)

14.1 Was gilt, wenn ein RLM-Kunde an einer Marktlokation (MaLo) Gas an andere RLM-Kunden durchleitet?

In einigen Fällen sind RLM-Kunden mit einer eigenen Marktlokation (MaLo) mittelbar an das Gasversorgungsnetz angeschlossen. Dies kann in sogenannten Kundenanlagen der Fall sein. Für den unmittelbar an das Gasversorgungsnetz angeschlossen RLM-Kunden (z. B. der Betreiber der Kundenanlage) gilt die Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs lediglich bezüglich des Eigenanteils an seiner eigenen MaLo. Für die Reduktion des durchgeleiteten Anteils sind die mittelbar angeschlossen RLM-Kunden verantwortlich.

Für mittelbar angeschlossene Letztverbraucher ohne eigene MaLo gilt eine vergleichbare Mitwirkungspflicht (siehe nachfolgenden Abschnitt 15 der Q&A).

14.2 Was ist eine Kundenanlage?

Bei dem Begriff „Kundenanlage“ handelt es sich um einen gesetzlich feststehenden Begriff aus dem Energiewirtschaftsrecht, § 3 Nr. 24a und 24b EnWG.

15 Mitwirkungspflicht von mittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern ohne eigene Marktlokation (MaLo) und von Beziehern von (Prozess)wärme (Tenorziffer 10)

15.1 Gibt es eine Mitwirkungspflicht von mittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern ohne eigene Marktlokation (MaLo) und von Beziehern von (Prozess)wärme?

Die Inhalte der ratierlichen Allgemeinverfügung gelten sinngemäß (im Sinne einer Mitwirkungspflicht) ebenso für Letztverbraucher ohne eigene Marktlokation (MaLo), die innerhalb einer MaLo mit registrierender Leistungsmessung, die dieser Allgemeinverfügung unterfällt, mit Gas oder (Prozess)wärme versorgt werden.

15.2 Was genau bedeutet diese Mitwirkungspflicht?

Diese Regelung ist insb. für Letztverbraucher in einer Kundenanlage relevant, die von ihrer freien Lieferantwahl keinen Gebrauch gemacht haben und vom Betreiber der Kundenanlage mit Gas versorgt werden. Da diese Letztverbraucher keine eigene Marktlokation (MaLo) haben, wird grundsätzlich nur der Inhaber der MaLo (z.B. der Betreiber der Kundenanlage) durch diese Allgemeinverfügung adressiert. Weigert sich der drittelieferte Letztverbraucher, eine Gasbezugsreduktion entsprechend den Vorgaben dieser Verfügung mitzutragen oder zu unterstützen, kann sich z. B. der Betreiber der Kundenanlage auf diese Mitwirkungspflicht berufen.

15.3 Gibt es auch eine entsprechende Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Sicherheitsplattform Gas?

Eine Mitwirkungspflicht gilt ebenso für Letztverbraucher ohne eigene Marktlokation (MaLo), die innerhalb einer MaLo mit registrierender Leistungsmessung mit Gas oder (Prozess)wärme versorgt werden, wenn an dieser MaLo im Wege einer Individualverfügung eine Gasbezugsreduktion angeordnet wird.

15.4 Was genau bedeutet diese Mitwirkungspflicht?

In diesen Fällen bezieht sich die Mitwirkungspflicht insbesondere auf die Umsetzung der Gasbezugsreduktion entsprechend der auf der Sicherheitsplattform Gas angegebenen Reduzierungsblöcke, welche die Grundlage für die Individualverfügung bilden.

16 Verhältnis der ratierlichen Allgemeinverfügung zur Sicherheitsplattform Gas (Tenorziffer 11)

16.1 Was ist die Sicherheitsplattform Gas?

Die Trading Hub Europe stellt für die Abwicklung von Maßnahmen nach § 1a GasSV und § 2a EnSiG eine digitale Plattform – die Sicherheitsplattform Gas – bereit.

Die Sicherheitsplattform Gas bietet der Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler die Möglichkeit, mit den Marktteilnehmern in Kontakt zu treten und Entscheidungen über erforderliche Versorgungsreduktionen im Krisenfall zu treffen.

Auf der Sicherheitsplattform müssen sich jedoch nur Endverbraucher (Anschlussnutzer von Marktlokationen) mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 MWh/h pro Stunde registrieren (vgl. § 1a Abs. 2 S. 2 GasSV).

16.2 Wie ist das Verhältnis zwischen der ratierlichen Allgemeinverfügung und der Sicherheitsplattform Gas?

Die Pflicht zur Gasbezugsreduktion nach den Maßgaben der ratierlichen Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich auch für Marktlokationen (MaLos), die von Endverbrauchern auf der Sicherheitsplattform Gas registriert wurden. Die Pflicht entfällt bezüglich einer auf der Sicherheitsplattform Gas registrierten MaLo, sofern und soweit für diese MaLo für den Geltungszeitraum der Gasverbrauchsreduktion gemäß der ratierlichen Allgemeinverfügung eine Individualverfügung gilt.

16.3 Was gilt, wenn keine Individualverfügung über die Sicherheitsplattform erlassen wird, z. B. weil ein RLM-Kunde vollständig geschützter Kunde ist?

In solchen Fällen würden das Entfallen der Reduktionspflicht für eine Marktlokation (MaLo) über die Sicherheitsplattform Gas oder auf sonstigem Wege durch den Bundeslastverteiler bekannt gegeben werden und auch die ratierliche Allgemeinverfügung würde deshalb nicht gelten.

16.4 Für welche Letztverbraucher sind diese Abgrenzungsfragen relevant?

Diese Fragen stellen sich bei Letztverbrauchern, die ihre Marktlokationen (MaLos) mit einer technischen Anschlusskapazität von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde (MWh/h) auf der Sicherheitsplattform Gas registrieren müssen.

16.5 Was gilt für Endverbraucher, die ihrer Registrierungspflicht auf der Sicherheitsplattform nicht nachgekommen sind?

Sofern ein Endverbraucher seiner Registrierungspflicht nicht nachgekommen ist und er keine Individualverfügung erhält, gilt für die entsprechenden Marktlokationen (MaLos) diese Allgemeinverfügung.

16.6 Gibt es eine Sonderregelung für das unternehmensinterne Pooling?

Beim unternehmensinternen Pooling gibt es die Möglichkeit der freiwilligen Registrierung von Marktlokationen (MaLos) auf der Sicherheitsplattform Gas. Beim Pooling im Zusammenhang von Allgemeinverfügung und Individualverfügungen sind die entsprechenden Regelungen zu beachten.

17 Befristung der ratierlichen Allgemeinverfügung (Tenorziffer 12)

17.1 Ist die ratierliche Allgemeinverfügung befristet?

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die ratierliche Allgemeinverfügung zu befristen.

17.2 Was passiert mit Ablauf der Befristung?

Je nach Entwicklung der Lage kann z. B.

- die ratierliche Allgemeinverfügung verlängert werden,
- eine neue ratierliche Allgemeinverfügung mit einem höheren oder geringen Prozentwert zur Reduktion erlassen werden,
- die ratierliche Allgemeinverfügung und damit die Pflicht zur Reduktion auslaufen oder
- die ratierliche Allgemeinverfügung auch vorzeitig aufgehoben werden.

Die Bundesnetzagentur würde über die Entwicklung der Lage informieren.

18 Durchsetzung der ratierlichen Allgemeinverfügung

18.1 Ist die ratierliche Allgemeinverfügung sofort vollziehbar?

Eine ratierliche Allgemeinverfügung gilt gegenüber allen RLM-Kunden als unmittelbar bekannt gegeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 EnSiG) und ist von diesen einzuhalten. Die ratierliche Allgemeinverfügung ist durch den Bundeslastverteiler sofort vollziehbar.

18.2 Ist der Verstoß gegen die ratierliche Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit oder sogar ein Straftatbestand?

Der Verstoß kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen, § 15 Abs. 1 Nr. 1 EnSiG i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GasSV. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 Abs. 2 EnSiG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Zudem stellt eine beharrliche Wiederholung der Zuwiderhandlung gegen die ratierliche Allgemeinverfügung einen Straftatbestand dar, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EnSiG.

19 Bilanzielle Begleitverfügung

19.1 Was bedeutet der Erlass der ratierlichen Allgemeinverfügung für die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen an den entsprechenden Marktlokationen (MaLos)?

Der Bundeslastverteiler würde, begleitend zur ratierlichen Allgemeinverfügung, auch eine bilanzielle Begleitverfügung als Allgemeinverfügung an alle betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen erlassen. Diese Allgemeinverfügung würde den Bilanzkreisverantwortlichen und Transportkunden im deutschen Gasmarkt untersagen, ihre Bezugsmengen in dem Umfang zu reduzieren, in dem der Bundeslastverteiler mit der ratierlichen Allgemeinverfügung eine Reduzierung der Ausspeisemengen für RLM-Kunden verfügt.